

Geschäftsordnung der Gemeinschaft der Heeresflugabwehrtruppe e.V.

Mit Änderung gemäß Vorstandssitzung vom 11. Mai 2017

A. Vorstand

§ 1 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand¹ ist in seiner Arbeit an die Vereinssatzung gebunden. Insbesondere hat er die Zweckbindung des Vereins gemäß § 2 der Satzung zu berücksichtigen.

Die grundsätzlichen Aufgaben des Vorstands ergeben sich aus § 9 der Satzung:

- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Überwachen der Einhaltung der Satzung,
- Planen von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Verfolgung des Vereinszwecks,
- Erstellen des Haushaltsplans für das Folgejahr,
- Vorbereiten, Einberufen und Durchführen der jährlichen Mitgliederversammlung und
- Fassen von Beschlüssen über Aufnahme und Ehrung, von Mitgliedern.

Die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Vorstandsmitglieder ist im Einzelnen im Geschäftsverteilungsplan (Anlage 1) geregelt.

B. Verfahrensfragen

§ 2 Sitzungen des Vorstands

1. Vorstandssitzungen finden regulär drei Mal im Jahr statt.

2. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes weitere Sitzungen einberufen werden. Es sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

3. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann auf Antrag eines Mitgliedes eine Angelegenheit auch außerhalb einer Sitzung durch den Vorstand unter Nutzung von Telekommunikationsmitteln (fernmündlich oder per E-Mail) beraten werden. Über das Vorliegen der besonderen Dringlichkeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit seinen Vertretern aufgestellt.

2. Die Tagesordnung hat alle Anträge des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 21 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sind.

3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

¹ Die Verwendung der singular-geschlechtlichen Form findet in der gesamten Geschäftsordnung aus Gründen der Vereinfachung Anwendung. Sie impliziert immer die anders-geschlechtliche Form und soll nicht diskriminieren oder präjudizieren.

§ 4 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln, soweit dies vereinbart wurde.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einem seiner Vertreter.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind die in der Tagesordnung festgelegten Angelegenheiten.
2. Bei Bedarf können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen offen in der durch den Sitzungsleiter festgelegten Form (Handzeichen, Zuruf). Das Prinzip der offenen Abstimmung gilt auch für die Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 3. Dazu hat jedes Vorstandsmitglied sein Votum den anderen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse, die unter Anwendung des § 2 Satz 3 gefasst werden, bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Niederschrift

1. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.
5. Über Beschlüsse, die unter Anwendung des § 2 Satz 3 gefasst wurden, ist eine Aktennotiz zu fertigen. Diese ist dem Protokoll der nächsten Sitzung des Vorstandes als Anlage beizufügen.

C. Zusammenarbeit mit Präsident und Beirat

§ 10 Aufgaben des Beirates

Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 10 der Satzung. Er ist beratendes Organ für den Vorstand. Seine einzelnen Mitglieder werden durch den Vorstand hinzugezogen, wenn ein Beratungsgegenstand es als zweckmäßig erscheinen lässt. Fahrtkosten werden in diesem Fall erstattet.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

Der Beirat beruft keine eigenen Sitzungen ein. Präsident und Beiratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt. Sie haben kein Stimmrecht. Im Sinne einer offenen, auf Partizipation gerichteten Vereinsführung hat der Vorstand die Pflicht, den Präsidenten sowie alle Beiratsmitglieder regelmäßig über laufende Angelegenheiten bzw. Beratungsgegenstände zu informieren.

§ 12 Initiativrecht

Im Zuge ihres Initiativrechtes können der Präsident wie auch der Beirat (als Ganzes oder einzelne Mitglieder) dem Vorstand Anträge, Vorschläge und/oder Empfehlungen vorlegen. Der Vorstand hat über diese Vorlagen zu beraten und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

§ 13 Zusammenarbeit mit dem Chefredakteur

Der Chefredakteur als Mitglied des Beirates verantwortet gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern die Erstellung der Zeitschrift des Vereins „Der Bogenschütze“. Für deren Erstellung gelten die Regelungen des Redaktionsstatuts gemäß Anlage 2. Der organisatorische Ablauf für die Herausgabe richtet sich nach Anlage 3.

D. Vereinsführung

§ 14 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird - unabhängig vom Sitz des Vereins - eingerichtet und vom Geschäftsführer sowie seinem Vertreter geführt.

§ 15 Führen des Vereinskontos

Der Vorstand - vertreten durch den Vorsitzenden und seinen 1. Stellvertreter - beauftragt den Geschäftsführer mit der Kontoführung. Allein dieser ist berechtigt, das Vereinskonto zu führen.

§ 16 Entscheidung über Mitteleinsatz

Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verfolgung des Vereinszweckes eingesetzt werden. Dabei ist stets der Grundsatz der Sparsamkeit anzuwenden.

Über den Einsatz von Mitteln aus dem Vereinsvermögen entscheidet der Vorstand. Ausgenommen hiervon sind Mittel zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes bis zu einer Höhe von 350,- € je Quartal. Hierüber kann der Geschäftsführer zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben verfügen. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Zur Entscheidung über den Mitteleinsatz für die Unterstützung karitativer Einrichtungen der Bundeswehr und von in Not geratener Mitglieder und deren Angehörigen wird ein Spendenausschuss gebildet. Grundlage für dessen Aufgaben und Befugnisse ist Anlage 4.

§ 17 Zuwendungen/Vergütungen

Gemäß § 2 der Satzung erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Zweck des Vereins verfolgen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand wacht über die Einhaltung dieser Bestimmungen. Die Mitarbeit des Präsidenten, der Vorstands- und Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Sofern einem Vereinsmitglied als Folge eines Vorstandsbeschlusses Kosten entstehen, werden diese erstattet. Fahrtkosten werden gemäß den Wertansätzen des Bundesreisekostengesetzes vergütet. Der Grundsatz der Sparsamkeit ist dabei zu berücksichtigen.

E. Ehrungen/Auszeichnungen

§ 18 Ehrungen

Für langjährige Mitgliedschaft im Verein wird die Ehrennadel verliehen. Hierfür werden folgende Stufen festgelegt:

5 Jahre Vereinsmitgliedschaft	Ehrennadel in Bronzeoptik
15 Jahre Vereinsmitgliedschaft	Ehrennadel in Silberoptik
25 Jahre Vereinsmitgliedschaft	Ehrennadel in Goldoptik

§ 19 Ehren- und Dankgaben

Mitglieder oder Förderer des Vereins können mit Ehrengaben ausgezeichnet werden, wenn sie sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Maßstab hierfür ist der Vereinszweck. Auszeichnungen sind materielle Gaben. Sie dürfen den Wert von 60,- € nicht überschreiten und sollen mit einer Widmung versehen sein. Die Systematik der Ehren- und Dankgaben ergibt sich aus Anlage 5.

§ 20 Ehrenpräsident / Ehrenvorsitzender

Mitglieder, die zum Ehrenmitglied ernannt werden und Präsident oder Vorsitzende sind/waren, werden mit der Ernennung Ehrenpräsident/Ehrenvorsitzender der Gemeinschaft.

§ 21 Rechte von Ehrenpräsidenten

Ehrenpräsidenten haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

§ 22 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen. Sie ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen. Für Änderungen der Geschäftsordnung ist ebenfalls eine einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder notwendig. Diese Fassung ist ab 11. Mai 2017 gültig.

Munster, 11. Mai 2017

Kleibömer
Vorsitzender

Böltzig
Schriftführer

Anlagen zur Geschäftsordnung:

1. Geschäftsverteilungsplan
2. Redaktionsstatut
3. Erstellungsverfahren Bogenschütze
4. Aufgaben und Befugnisse des Spendenausschusses
5. Systematik der Ehren- und Dankgaben
6. Richtlinien für das Corporate Design